

■ Editorial

Artenschutzrechtliche Fragestellungen bestimmen die städtebauliche Planung in zunehmendem Maße. Bereits in der Ausgabe 1/2012 der vorliegenden Schriftenreihe haben wir uns dem Themenfeld erstmalig in Form einer eigenen Publikation gewidmet. Während wir seinerzeit die allgemeine Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung erläutert haben, wollen wir in der heutigen Ausgabe die spezielle Arten-

schutzprüfung, insbesondere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genauer betrachten. Schlaglichtartig greifen wir in diesem Zusammenhang auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einer geplanten Ortsumgehung auf, welches den mittlerweile sehr hohen Stellenwert des Themas in Planverfahren verdeutlicht.

■ Thema

DER STELLENWERT GESETZLICHER BESTIMMUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ IN DER PLANUNGSPRAXIS



Fischadler (*Pandion haliaetus*), ein kollisionsgefährdeter Greifvogel in Rheinland-Pfalz

(Foto: Joscha Beninde)

ALLGEMEINER BEDEUTUNGSZUWACHS ARTENSCHUTZRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Die Umsetzung europarechtlicher Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, hat zu einem enormen Bedeutungsgewinn des Artenschutzes in Deutschland geführt. Heutzutage sind es nicht mehr – wie noch in der Vergangenheit – nur wenige, besonders seltene Arten, die im Zuge von Planvorhaben regelmäßig berücksichtigt werden müssen, vielmehr umfasst die Liste der planungsrelevanten und europarechtlich besonders geschützten Arten nunmehr alle europäischen Vogelarten gemäß Art. I der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sowie alle streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des An-

hangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Vielzahl der streng geschützten Arten sowie das europäische und nationale Recht führen dazu, dass in der Baugebieteplanung kein Weg mehr am gesetzlichen Artenschutz vorbei geht. In der Praxis bedeutet dies, dass größere Baugebiete oder sonstige Planvorhaben kaum noch ohne die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff BNatSchG realisiert werden können. Eine sorgfältige artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung im Vorfeld von Planverfahren aller Art (Bauleitplanung, Straßenbau, wasserrechtliche Verfahren) ist entscheidend, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und dadurch Rechts- und Planungssicherheit zu erlangen, Verzögerungen zu vermeiden und damit letztendlich auch Kosten zu sparen.

KONKRETE KONFLIKTSITUATIONEN IN DER PLANERISCHEN PRAXIS

Da die Liste der europarechtlich besonders geschützten und damit für die städtebauliche Planung „relevanten“ Arten, wie zuvor ausgeführt, sehr lang ist, wollen wir im Folgenden anhand einiger exemplarischer Beispiele aufzeigen, mit welchen Tierarten in unseren Breiten besonders häufig Konfliktsituationen auftreten, die ganz alltägliche Planvorhaben berühren. Dabei müssen es gar nicht einmal große Wohn- oder Gewerbegebiete sein, die „auf der grünen Wiese“ entstehen. Probleme treten mindestens ebenso häufig auf, wenn es darum geht, Brachflächen einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen, was ja städtebaulich sehr sinnvoll und vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht ist. Auch heute übliche energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, wie etwa das Aufbringen von Wärmeschutzverbundsystemen, der Einbau neuer Fenster, das Ausschäumen von Hohlräumen u.Ä. kann die Lebensräume bestimmter Tierarten zerstören und ist insofern aus artenschutzrechtlicher Sicht in manchen Fällen problematisch. Nicht zuletzt treten Konflikte auch häufig beim Bau von Windenergieanlagen auf, so dass in vielen Fällen schon auf die Errichtung von Anlagen verzichtet werden musste, obwohl ein Standort anhand sonstiger Kriterien als sehr gut geeignet eingestuft wurde.

Die folgende Tabelle nennt beispielhaft einige bei uns vorkommende, streng geschützte Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer engen Bindung an vom Menschen geschaffene Sekundärlebensräume ein hohes Konfliktpotential in Planverfahren aller Art haben.

In der planerischen Praxis sind die in der Tabelle genannten, aber auch zahlreiche andere Arten „potenziell Konflikträchtig“. So kommt es bei der Planung von Windenergieanlagen häufig zu Problemen in Gebieten, in denen der Rotmilan oder der Schwarzstorch vorkommen. Bedingt durch ihre Ökologie verunglücken beide Arten besonders häufig an den Rotoren der großen Windräder. Aus diesem Grund sind Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen und sogenannte Prüfbereiche für Nahrungsgebiete oder weitere Funktionsräume der Arten bei der Ausweisung von Potenzialflächen vorgeschrieben („Helgoländer Papier“ der Staatlichen Vogelschutzwarte in Deutschland). Als Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen des Rotmilans werden 1500 m, für den Schwarzstorch sogar 3000 m genannt. Dies stößt in vielen gemeindlichen Gremien auf Unverständnis, da die Schutzabstände zu menschlichen Siedlungen oft nur 800 m – in Einzelfällen sogar weniger – betragen.

In innerstädtischen Bereichen entstehen beim Umbau von Gebäuden, beim Ausbau von Dachböden oder der Sanie-

Art	Schutzstatus	Nationale Rote Liste	Eingriffsrelevante Sekundärlebensräume	Vorrangiges Konfliktpotential
Vögel				
Rotmilan	VS-RL Anhang I	„ungefährdet“, aber regionale Verantwortungsart in Westerwald, Taunus, Eifel und Hunsrück	reich strukturierte offene Kulturlandschaften mit altholzreichen Laubmischwäldern (Bruthabitat in Randlagen) und Mähwiesen (Nahrungshabitat)	Errichtung von Windenergieanlagen, Flurbereinigung von Äckern
Mauersegler	VS-RL	„ungefährdet“	Nischen und Hohlräume von Gebäuden (Brutplatz)	Gebäudesanierungen (Wärmedämmung), Gebäudeabriss
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	FFH-Anhang IV	„Vorwarnliste“	Buchen-Eichenwälder mit zahlreichen Spechthöhlen und Spalten, Brückenkonstruktionen	Errichtung von Windenergieanlagen, Straßenbau
Zwergfledermaus	FFH-Anhang IV	„ungefährdet“	Fensterläden, Flachkästen, Spalten an der Außenseite von Scheunen, Speichern und Kirchtürmen (Wochenstuben)	Gebäudeabriss, Gebäudesanierung (Wärmedämmung, Verschäumen, Versiegeln), Errichtung von Windenergieanlagen
Amphibien				
Kreuzkröte	FFH-Anhang IV	„Vorwarnliste“	Industriebrachen, Halden, Sand- und Kiesgruben, Bergbaufolgelandschaften	Städtebauliche Folgenutzung von Brachen, Errichtung von Solaranlagen, Verfüllung und Neunutzung von Abbaugebieten
Nördlicher Kammmolch	FFH-Anhang II und IV	„Vorwarnliste“	Strukturreiche Agrargebiete mit Wiesen und Weiden, Abbaugebiete	Ausweisung von Baugebieten aller Art, Intensivierung der Landwirtschaft, Straßenbau, Verfüllung von Abbaugebieten
Reptilien				
Mauereidechse	FFH-Anhang IV	„Vorwarnliste“	Weinberge (Trockenmauern), Bahndämme, Güterbahnhöfe, Industriebrachen, Burg- und Häuserruinen, Friedhöfe, Garten- und Parkanlagen	Städtebauliche Folgenutzung von Brachen, Rebflurbereinigungen, Gleisarbeiten, Gebäudesanierungen
Schlingnatter	FFH-Anhang IV	„gefährdet“	Weinberglagen, Bahndämme, Industriebrachen	Städtebauliche Folgenutzung von Brachen, Rebflurbereinigungen, Gleisarbeiten
Zauneidechse	FFH-Anhang IV	„Vorwarnliste“	Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Böschungsbereiche, Autobahnränder, Weinbergränder, Kleingärten und Friedhöfe	Ausweisung von Baugebieten aller Art, Städtebauliche Folgenutzung von Brachen, Gleisarbeiten, Errichtung von Solaranlagen

Tabelle: Beispiele für streng geschützte Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ein hohes Konfliktpotential bei Planvorhaben besitzen. Angegeben sind nur die eingriffs-relevanten Sekundärlebensräume der Arten. Die Auflistung ist keinesfalls vollständig, sondern zeigt beispielhaft nur einige der besonders häufig betroffenen Arten auf.

rung von Fassaden häufig Konflikte mit dem Mauersegler oder der Zwergfledermaus. Da alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, werden bei einer Beseitigung oder baulichen Veränderung eines Gebäudes in Verbindung mit dem Verlust von Fledermausquartieren oder der Tötung von Individuen automatisch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, was vielen Bauherren gar nicht bewusst ist.

Auch in Planfeststellungsverfahren zum Straßenbau oder zum Bau von Schienenverkehrswegen, insbesondere aber bei der Folgenutzung von Bahn- oder Industriebrachen ist häufig mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. So sind Amphibien, wie die Kreuzkröte oder der Kammmolch, heutzutage fast ausschließlich innerhalb anthropogen entstandener Sekundärstandorte anzutreffen und in ihrem Bestand dementsprechend bedroht, wenn Bauvorhaben, die diese Lebensräume betreffen, umgesetzt werden sollen. Aus der Gruppe der Reptilien können vor allem die Mauereidechse sowie die Zauneidechse als streng geschützte Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie bei der Aufstellung eines Bebauungsplans in Südwest-Deutschland (RP, SL, BW) Konflikte verursachen. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und mittlerweile fehlender Primärlebensräume entstehen bei diesen Arten Schwierigkeiten in erster Linie dann, wenn Gewerbe- und Industriebrachen neu genutzt, Gleisbereiche erneuert oder Rebgebiete flurbereinigt werden sollen.

ABLAUF EINER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Das Konfliktpotential eines Projektes bemisst sich in erster Linie anhand möglicher Schädigungen und Störungen von Individuen, bzw. der Lokalpopulation in geschützten Zeiträumen sowie der Betroffenheit von funktional bedeutsamen Lebensräumen (artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, siehe unten).

So ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG das Töten oder Verletzen von Individuen nur dann zulässig, wenn alle vermeidbaren Beeinträchtigungen beseitigt sind und die ökologische Funktion von Fortpflanzung- und Ruhestätten für die jeweilige Art im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet ist.

Wie aber kann in der Praxis festgestellt werden, ob tatsächlich alle vermeidbaren Beeinträchtigungen beseitigt und bestimmte ökologische Funktionen weiterhin gewährleistet sind? Hierzu ist eine fachliche Begutachtung erforderlich, die im Folgenden in ihrem Ablauf zusammenfassend beschrieben ist. Dabei wird der Fokus auf die Vorgehensweise bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte in der Bauleitplanung gelegt.

Der Ablauf in der Übersicht

Folgendes Ablaufschema zeigt das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Konflikten in der Bauleitplanung – vom Scoping bis zur Erfolgskontrolle.



Der Ablauf im Einzelnen

Nach einer örtlichen Biotop- und Nutzungstypenkartierung wird über ein sogenanntes Scoping in einem ersten Schritt das Artenspektrum innerhalb eines Plangebietes eingegrenzt. Dies geschieht unter Einbeziehung aller vorhandenen Datenquellen (Datenbanken der Landesämter, Naturschutzverbände und Arbeitsgruppen, vorhandene Gutachten, Literatur) zur Verbreitung einer Art und ihrer Habitatansprüche. Auf diese Weise werden besonders planungsrelevante und betroffene Arten im Vorfeld der Planung definiert, um nicht für alle Arten eine umfassende Untersuchung durchführen zu müssen.

Um Planungs- und damit Rechtssicherheit zu schaffen, muss der Vorhabenträger im Folgenden der Naturschutzbehörde darlegen, dass es im Idealfall keinerlei Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten gibt. Ist dies nicht möglich, muss er der Behörde belastbare Zahlen zu relevanten Arten vorlegen, die eine Beurteilung der Verbotstatbestände erlauben. Eine solche „Potentialabschätzung“ geschieht auf der Grundlage eines **faunistischen Gutachtens**, das jedoch keinesfalls älter als 5 Jahre sein darf. In einem solchen Gutachten wird das Vorkommen der betroffenen Arten mit Hilfe aktueller Kartierungen sowohl quantitativ, als auch in räumlicher Hinsicht, möglichst genau erfasst. Falls für eine solche Erfassung der Fang von Individuen notwendig ist, muss zunächst eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt werden. Bei der Kartierung ist es wichtig, sowohl die Bedeutsamkeit und den Status des Vorkommens (z.B. Brutvorkommen), wie auch die für die jeweilige Art wichtigen Teillebensräume im Plangebiet zu definieren.

Aus Kosten- und Zeitgründen versuchen viele Vorhabenträger, wozu auch Kommunen zählen können, auf die Ausarbeitung eines faunistischen Gutachtens zu verzichten. Dies führt jedoch in den meisten Fällen nicht zum gewünschten Erfolg, da dann im Verfahren regelmäßig beanstandet wird, dass – z.B. im Umweltbericht zu einem Bebauungsplan – für die Beurteilung erforderliche Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten entweder fehlen oder aber unzureichend sind. Entsprechende Nacharbeiten sind die Folge. In der Praxis hat der Verzicht auf eine detaillierte Kartierung sehr häufig höhere artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse zur Folge, da die zuständigen Behörden dann „vorsorglich“ Maßnahmen fordern, die unter Umständen tatsächlich gar nicht notwendig gewesen wären, was aber nur anhand einer aktuellen, belastbaren Erfassung begründet werden könnte.



Nachweis von Ringelnattern (*Natrix natrix*) unter einem sogenannten Schlangenbrett. (Foto: Ulrich Schulte)

Wurden im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Individuen nachgewiesen, so muss auf den gewonnenen Erkenntnissen basierend eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchgeführt werden. Diese erfolgt in der Regel speziell zugeschnitten auf die betroffene Art und den konkreten Konfliktfall. Eine Ausnahme bilden die zum Beispiel nach besiedelten Lebensräumen zusammengefassten Artengruppen bei den Vögeln. Ziel ist es hier, die Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln, zu bewerten und gegebenenfalls Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. In einer solchen Prüfung werden alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Bezug zum beabsichtigten Bauvorhaben überprüft. Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so wird häufig ein **Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung** erforderlich.

Auf der Ebene der Bauleitplanung zählen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz für Tierarten in erster Linie:

■ **Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich das Tötungsrisiko von Individuen einer geschützten Art durch die Realisierung eines Bauvorhabens signifikant erhöht. Darunter fällt nicht nur die direkte Tötung von Individuen. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötungen oder Verletzungen von Individuen zum Beispiel im Rahmen des Baubetriebs und kann nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen überwunden werden. Um das Beispiel der Windenergieanlagen und der hierdurch gefährdeten Vögel noch einmal aufzugreifen würde der Tötungsverbotstatbestand bereits eintreten, wenn der Mindestabstand zwischen Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art und der WEA nicht eingehalten wird.

■ **Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Dieses Verbot tritt ein, wenn sich durch eine eingriffsbedingte Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können sehr vielfältig wirken und beispielsweise eine erfolgreiche Reproduktion oder Überwinterung von Individuen verhindern. Zur Vermeidung von Störeffekten kann ein Bauzeitenstopp während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten festgelegt werden. Darüber hinaus können zahlreiche Kompensationsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen einer Störung entgegenwirken.

■ **Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn beispielsweise die Brut- oder Überwinterungsplätze streng geschützter Arten durch einen Eingriff beschädigt werden. Die Schädigung äußert sich in einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten von Individuen.



Das Gelege einer Mauereidechse. Auch wenn Gelege schwer zu entdecken sind, so ist es nach dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) verboten, Flächen, die als Fortpflanzungsstätte besonders geschützter Arten dienen, zu beschädigen, die Eier zu entnehmen oder das Gelege in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

Zur Erfüllung des Tatbestands muss die Schädigung so stark sein, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Individuen einer streng geschützten Art nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen („Continued Ecological Functionality measures“), im artspezifischen räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dem gegenüber führt das unvermeidbare Töten oder Verletzen von Individuen im Zusammenhang mit einer Schädigung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu einem Eintreten des Verbotes. Vielmehr kann es durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

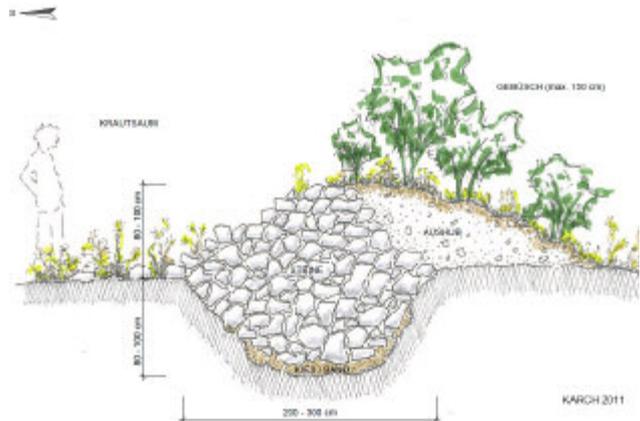
Unter der Voraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand einer streng geschützten Art nicht verschlechtert, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, können die notwendigen **Ausnahmevoraussetzungen** des §45 Abs. 7 BNatSchG bzw. die **Befreiungsvoraussetzungen** gemäß §67 Abs. 1 BNatSchG zur Zulassung eines Bauvorhabens erfüllt werden.

Um die angestrebte Ausnahme durch die Obere Naturschutzbehörde zu erwirken, kann es notwendig werden **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** sowie **Ausgleichsmaßnahmen** mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf in einem Bebauungsplan festzusetzen. Führt das Bauvorhaben hingegen zu einer nicht zu kompensierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer streng geschützten Art, so ist der Eingriff unzulässig.

Häufig in der Artenschutzpraxis angewandte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind beispielsweise die Ausweisung von Tabuflächen, eine Bauzeitbeschränkung und eine Vernetzung von Lebensräumen oder auch die Vergrämung von Individuen. Aufgrund unklarer Erfolgsaussichten und der Möglichkeit zahlreicher Alternativmaßnahmen zum Erhalt einer Population am Eingriffsort sollte die Umsiedlung von Arten nur als letztes in Betracht zu ziehendes Mittel der Eingriffskompensation bei Landschaftseingriffen in Betracht gezogen werden. Es ist anzumerken, dass Maßnahmen wie die Vergrämung und auch die Umsiedlung selbst den Verbotseintritt bewirken können, da es zum Beispiel verboten ist, Versteckmöglichkeiten und Vegetation zu entfernen (Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), um Arten zu vergrämen oder Individuen zu fangen (Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zwecks anschließender Umsiedlung.

Zusätzlich zu den genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang mit der lokalen Population stehen müssen, notwendig werden. Die Art der Maßnahmen ist dabei so vielfältig wie die Habitatansprüche der betroffenen Arten. So werden für Fledermäuse etwa Leitstrukturen wie Heckenstreifen für bekannte Flugstraßen angelegt. Für Reptilien haben sich Steinschüttungen und Gabionen durchgesetzt, wo-

hingegen die Neuanlage oder Förderung von Kleinstgewässern sowie die Anlage von Leiteinrichtungen für zahlreiche Amphibien die Methode der Wahl ist.



Beispiel einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme: Errichtung eines Steinriegels für Reptilien (Quelle: KARCH, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz 2011)

Um den Erfolg der Funktion durchgeführter Artenschutzmaßnahmen zu prüfen und Prognosesicherheit für nachfolgende Fälle zu erhalten, wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde häufig ein abschließendes **Monitoring** der Maßnahmen empfohlen. Ziel dieser rechtlich nicht verbindlichen Erfolgskontrolle ist es zu überprüfen, ob die durch den Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen tatsächlich kompensiert wurden und gegebenenfalls Nachbesserungen und Optimierungen bei negativen Populationsentwicklungen durchführen zu können. Zur Überprüfung von Bestandsentwicklungen nach der Durchführung von Maßnahmen sind die Zeiträume einer Erfolgskontrolle mit oftmals maximal fünf Jahren jedoch für eine Vielzahl an Arten zu kurz.



Gut konzipierte Steinriegel dienen zahlreichen Reptilien als Lebensraumelemente, hier einer Zauneidechse (*Lacerta agilis*). (Foto: Ulrich Schulte).

■ Aus der Rechtsprechung

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG) – URTEIL VOM 14.7.2011 - 9 A 12.10 [ORTSUMGEHUNG FREIBERG]

Wie wichtig eine sorgfältige Ermittlung der artenschutzrechtlichen Aspekte im Zuge einer Planungsmaßnahme ist, belegt die Rechtsprechung. So sorgte beispielsweise vor gut zwei Jahren ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für großes Aufsehen, weil das Vorkommen bestimmter Tierarten im Plangebiet dazu führte, dass eine mehr als 13 km lange Neubaustrecke im Zuge einer bedeutenden Bundesstraße nicht gebaut werden konnte.

Die Trasse führt um eine Ortslage herum, um diese vom Lärm zu entlasten und quert dabei u.a. ein Waldgebiet, das als Lebensraum zahlreicher Fledermausarten bekannt ist. Außerdem berührt sie ehemalige Bergwerkshalden, die als besonderer Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse gelten. Auch ein FFH-Gebiet wird durch die geplante Straße tangiert. Der Vorhabenträger prüfte im Zuge der Planung zahlreiche Varianten und kam schließlich nach entsprechender Abwägung zu dem Ergebnis, dass die gewählte „Vorzugstrasse“ unter Berücksichtigung und Gewichtung aller Belange die günstigste ist.

Das Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 2005 eingeleitet. Im Jahr 2008 wandte sich eine im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzvereinigung gegen die vorgesehene Trassenführung, weil sie zu zahlreichen, aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbaren, Konfliktpunkten führe. Außerdem sei der Erfolg der vorgesehenen CEF-Maßnahmen sehr unsicher. Auch die artenschutzrechtliche Prüfung leide an Defiziten, weil u.a. die Auswirkungen auf Schlingnatter und Zauneidechse nicht hinreichend erfasst wurden. Insbesondere habe man es versäumt, die Verbotstatbestände individuenbezogen zu prüfen.

Trotzdem stellte die Landesdirektion Chemnitz den Plan für das Vorhaben mit Beschluss vom 24. Februar 2010 fest. Dem Planfeststellungsbeschluss sind Bestimmungen zum Schutz der Natur beigelegt, die u.a. ein Monitoring für die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse und Zauneidechse sowie die Wirksamkeit insoweit vorgesehener Schutzmaßnahmen anordnen. Für den Fall festgestellter Schutzdefizite sollen bei Erfordernis weitere konfliktmindernde Maßnahmen durchgeführt werden. Die Einwendungen der Naturschutzorganisation wies der Planfeststellungsbeschluss zurück. Die Kritik an der artenschutzrechtlichen Beurteilung greife nicht durch. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen würden für keine der geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht. Ebenso wenig komme es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten.

Gegen den zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellungsbeschluss wurde Klage erhoben. Trotz zahlreicher Punkte, in denen der Kläger präkludiert war und seine Klage insofern ins Leere ging, stellte das BVerwG fest, dass der Planfest-

stellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf.

Die Klage der Naturschutzvereinigung wurde vom Bundesverwaltungsgericht insbesondere in Bezug auf Fehlbeurteilungen der artenschutzrechtlichen Tötungs- und Zerstörungsverbote der Fledermausarten und der Zauneidechse im Ergebnis als überwiegend begründet angesehen. So leide der Planfeststellungsbeschluss an Rechtsfehlern, die zwar nicht seine Aufhebung, wohl aber die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigten. In den Leitsätzen zum Urteil heißt es unter anderem: „*Führt ein Planvorhaben zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung widersprechen, so ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft unzulässig mit der Folge, dass gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG 2007 auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 verwehrt bleibt.*“

Wenngleich der Bau der geplanten Straße nach dem zitierten Urteil zunächst nicht möglich war, so ließ das Gericht dennoch die Heilung durch eine Änderung der Planung unter Zugrundelegung angemessener fachlicher Untersuchungen zum Artenschutz zu. Nach dem „Freiberg-Urteil“ bestehen in der Praxis aber dennoch große Unsicherheiten, wie weit das individuenbezogene Tötungsverbot bei der Prüfung im Zusammenhang mit großen Bauprojekten geht.

Im konkreten Fall ging es nämlich beispielsweise auch darum, dass sich die am Rande der Trasse lebenden Eidechsen durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen nicht von der Straße fernhalten lassen. Somit sind sie nach Auffassung des Gerichts dort einem besonderen Tötungsrisiko ausgesetzt. Diese Folge sei im Zuge der Planung zwar erkannt, aber unter Abwägung von Nutzen und Schaden der Maßnahme in Kauf genommen worden. Damit ist nach Auffassung des BVerwG ein unzulässiger, individuenbezogener Tötungstatbestand gegeben.

UNSER SERVICE FÜR SIE:
Das zitierte Urteil des BVerwG können Sie bei uns unter urteile@i-s-u.de kostenlos als PDF-Datei anfordern.

IMPRESSUM

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14 · 54634 Bitburg · Tel. (0 65 61) 94 49 01
Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info-bit@i-s-u.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann · Dr. Ulrich Schulte

DTP-Realisation / Fotos: BohnFoto&Design, 54636 Trimport

Copyright: Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.